



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. II. III. Conclusa im Fürsten-Rath zu Münster, in puncto Satisfactionis Militiæ, Executionis & Assecurationis Pacis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648.
Julius.

S. XXIII.

1648.
Julius.

Münsterische
Conclusa
werden zu Oß-
nabrück nicht
geachtet.

Diese seithero zu Münster ausgefallene
Conclusa, waren fast in allen Stücken, wenig geachtet wurde, dahero man selbi-
tenen Osnabrückischen entgegen; welches
aber, da die Kaiserliche Gesandten und
die größte Anzahl der Stände einig waren,
denen Osnabrückischen entgegen; welches
ge Conclusa nur ad complendum
geachtet.

N. I.

Fürsten-Rath zu Münster, den 8ten Julii 1648.

In puncto Satisfactionis Militiae.

Conclusum:

Auf einkommene Proposition der Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien, be-
treffend die Satisfaction und Bezahlung der Kaiserlichen Haupt-Armada, wie auch
des Chur-Bayerischen Reichs-Corpo, und dann Ihrer Kaiserlichen Majestät im West-
phälischen Crayß, samt Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten zu Cölln unterhaltende
Völker, hältet man zwar erstlich aller Billigkeit gemäß seyn, daß solche vor allen mit
gebührender Satisfaction bedacht und contentiret werden, wie dann in Quæstione
An? längsten geschlossen worden. Zu solchem Ende will man hiehero wiederhohlet
haben, was ohnlängsten in Quæstionibus: Cui? Quomodo & Quanum? in
diesem Collegio beschlossen worden, solchen allen beständiglich inhreriren, auf welchem
Fuß dann sowohl ratione Conditionum sine quibus non, als Assecurationis und
Executionis, man es bei 5. Millionen Gulden dergestalt bleiben lassen kan, daß för-
derist davon Ihrer Kaiserlichen Majestät zwey, den Schwedischen Völkern zwey, und
den Chur-Bayerischen Völkern 1. Million zu distribuiren seyn soll, in Ansehung an-
ders keine Möglichkeit zu gefolgen, und ohne neue Ungelegenheit im Reich mit solcher
militarischen Satisfaction es anderst nicht zu halten seyn will.

Rationes seyn neben andern diese: Die affirmativa Quæstionis An? mag
mit dieser vermeinten Proportion nicht erledigt werden, daß den Kaiserlichen Völ-
kern allein der Österreichische Crayß und was Ihrer Kaiserlichen Majestät von andern
Dero Erb-Landen zum Beytrag allernächst anerbothen, den Schwedischen aber das
ganze Reich von 7. Crayßen mit den terminirten 5. Millionen Thlr. (davieder man
doch beständig protestiren thut) zugeignet werden sollten. Denn, gleichwie von der
Schwedischen Militia nichts mag promotiva vgeschützt werden, so nicht vornem-
lich von den Reichs-Völkern eben sowohl zu betrachten ist, und solche Reichs-Völker
weniger nicht, als die Schwedische, gehalten seyn wollen, in ipsa æquabilitate &
qualitate, quæ alrix & nutrix Pacis vocatur: So müste folgen, daß Ihr
Kaiserliche Majestät aus ihren Landen allem 5. Millionen Reichsthaler erheben, und
dorzu die Völker auf sich selbst liegen haben, und Ihre Lande durch einen solchen Fried-
dens-Schluß dergestalt abmatten, daß ipso facto dem Türkischen Thor und Thür ins
Reich geöffnet werden müsse, welche Beschwerniß man doch zu keinen Zeiten der öffent-
lichen Türkischen Kriege dem Hoch-löblichen Haßt-Destreich zugemuthet hat.

2) So militaret ratio Justitiae pro Imperatore, deren Völker nach dem Land-
Frieden geworben, und mit Chur-Fürsten und Stände Consens für des Heil. Reichs
Kriegs-Heer bisdatro gehalten worden, und die höchste Unbilligkeit wäre, solche leer
abzuweisen, und ihre Feinde mit überflüssigen Gütern zu belohnen.

3) Denn man kan pro tertio nicht befinden, wie die Herren Schwedischen Ple-
nipotentiarii, (nachihren Worten, daß sie gern wollten der Soldaten mit Manier
loß

1648. Julius. loß seyn, und dem Reich die geringste Beschwehrniß davon machen) ein mehrers von den Ständen (wann je wieder Billigkeit eine solche Satisfaction geschehen muß) begehrē können, als einen baaren Pfennig auf etwa ein Monath Sold ungefehllich, wie in Europa bey allen Potentaten üblich ist, und solches auch nach billiger Rechnung bey weitem nicht auf die jüngst mit gewisser Maß eingewilligte 20. Tonnen Gulden hinaus lauffen wird. Daß man aber erst den Schwedischen Officiern die Reichs-Güther zum Unterpfand geben, und der Kron Schweden etliche Millionen auf Termin bezahlen sollte, das wäre von keinem Exempel, und zumahln wieder das Instrumentum Pacis.

4) Wann nun Ihr Kaiserliche Majestät, auch respective Ihr Churfürstliche Durchlauchten zu Edln und Bayern sich mit erklärter Summa der 3. Millionen Gulden hoffentlich contentiren lassen, so werden die Herren Schwedischen Plenipotentiarien ein mehrers als einen gleichen Theil mit Kaiserlicher Majestät ans Reich zu begehrē keine Ursach haben, sondern sich mit den erklärten 20. Tonnen Gulden, als welche über alle Schuldigkeit gegeben werden, wohl contentiren können.

5) Sollten sich etliche Stände in einer mehrern Summa, als auf dergleichen Monath Sold und baare Bezahlung einlassen, und der Kron Schweden erst hernach durch Unterpfandt, oder in welche Wege es wolle, zu bezahlen sich obligiren, würde solches ihrer Satisfaction an Land und Leuten entgegen laufen, und andern Ursach geben, der gleichen Zutrage oder Überschüß, unverlegt der instrumentirten Satisfactionen auch zu begehrē, massen man bereits erfahren thut: Müste man es gleichwohl solche Stände verantworten, und sie ihre Obligationes selbst beschaffen lassen.

6) Derowegen wiederhohlet man zum Beschlusß alles, was in Quæstionibus; *Quis? Cui? Quomodo? & Quantum? Executionis, Assecurationis & Ratificationis*, pro Conditionibus sine quibus non, im Münsterschen Fürsten-Rath, zu unterschiedlichen mahlen respective acceptiret, gesetzt und geschlossen, auch contradiciret und reserviret worden, ohne welcher Observanz man sich gegen die Schwedische Miliz zu keiner Satisfaction versteht.

Ita omnium Vota 30.

Directorium Austriacum.

N. II.

Im Fürsten-Rath zu Münster den 30. Jul. st. n. Anno 1648.

Executionis & Assecurationis Pacis.

1) Wessen sich zu verhalten gegen der Maynischen Begehren, selbst hinüber zu kommen, oder einem der darüber ist, sein Votum zu committiren. 2) Was etwa in die projectirte Materie obhembeldter zweyen Puncten halberzu reden von-oder zusethun sey. 3) Was vor eine Meynung in das von denen Herren Schwedischen durchgestrichene sowohl als in das behngezte zu machen sey. 4) Auch über derer Herren Kaiserlichen Annotationes.

Conclusum. Auf die vorgestellte Fragen könnten sich der Fürsten und Stände zu Münster anwesende Herren Gesandte noch zur Zeit materialiter nicht herauslassen; nicht allein wegen Kürze der Zeit, als solche Sache vom Reichs-Directorio herüber geschickt worden; Sondern auch, daß solche Communication abermahln nicht ordentlicher Weiß, und denen verglichenen Præ'imirariibus & modo tractandi gemäß, geschehen. Auch drittens mit der Meynung, als wollte das Reichs-Directorium eine

gebüh-

1648.
Julius.

1648. Julius. gebührende Reflexion darauf machen; sintemahln es erst allein nach ihrer Re- und Correlation geschehen ist: Müsten derowegen ihrer Herren Principalen Nothdurften abermahlen vorbehalten und wiederhohlen, was unterschiedliche mahl ex parte Münsterischer Stände geschlossen, reserviret und protestiret worden: Dass aber deszen allen, und so gar Ihrö Kaiserliche Majestät, wie auch der Kaiserlichen Herren Plenipotentiarien beständigen Gegen-Erinnern ohngeachtet, und über selbst eigenes Beleuuen, Fürsten und Stände hierunter verscrenden hohes Interesse, die Herren Chur- und Fürstlichen Directores also fortfahren, lässt man zu ihrer Gefahr gestellt seyn, und hat man also keine Ursach, sich aus allhiesigem Collegio erst hinüber zu begeben, und dasjenige nach ihrem vermeinten Schlus zu richten helfen, worüber man etwan gar nicht, oder sonst nicht gebührender massen befragt oder gehört werden. Wann aber diese Sachen so wohl als andere ordentlich und gebührender Weise an sie gebracht werden, sie erbietig seyn, ihre Vota darüber heraus zu lassen.

1648. Julius.

Oesterreichisches Directorium.

N. III.

Im Fürsten-Rath zu Münster d. 1. Aug. 1648.

In punto Executionis & Assecurationis.

Ist vom Oesterreichischen Directorio mit kurzem erhohlet, was vorgestern präparatorie hierüber abgeredet, welches dann auch denen Directoris mit Bericht überschickt worden: daß man, als auf heutigen Tag, von der Sache weiter deliberieren werde, dabey wurde abgelesen, was vom 30. Juli aus unvorgreifflichen Relationen der Osnabrückischen Handlungen zur Hand gebracht worden. Hierauf haben die Gezandte, und ein jeder insonderheit seine vorhergehende Vota, und darinnen sowohl communi als privato Interesse Erinnern, Vorbehalt- und Protestationen wiederhohlet, und solchem nach sich insgemein dahin resolviret: Obwohl weder das lobbliche Reichs-Directorium noch die Schwedischen Herren Legaten, der Münsterischen Stände Meinung oder Gutachten hierüber zu vernehmen begehrten, wie gleichwohl, wann es ein Reichs-Friedens-Schlus seyn und heißen soll, sich in alle Wege gebühret.

Ob man sich auch zwar über diese Articul oder modum Executionis noch zur Zeit nicht sattsam erklären kan, als in welchem die vorhergehende Materia Pacis vor richtig und ganz verglichen presupponiret, in welche man doch Münsterischen Theils so wohl in communi, als in particulari durchgehend nicht consentiret; Als thut man sich (doch mit vorgehender Erklärung und ausdrücklicher Bedingniß, daß man in dasjenige, was durch etliche zu Osnabrück versammelte Stände oder tractirende Theile abgehandelt, und davon nach aller selbst Billigkeit und dem Präliminar-Schlus gemäß, mit denen Ständen, so anjedo zu Münster versammelt seyn, zu rechter Zeit nicht communiciret werden, keines weges eingerwilligt, noch selbiges adprobiret, sondern vielmehr im Nahmen ihrer gnädigst und gnädigen Herren Principalen alle gebührende Nothdurft, Fug und Recht vorbehalten haben wolle) dahin erklären, und alleinde modo exequendi zu reden wäre, daß nachfolgende §. §. wie selbige zu Osnabrück aufgesetzt, und derer Herren Kaiserlichen Plenipotentiarien Notis gemäß, verbleiben möchten, nemlich:

§. Similatque &c. §. Imprimis &c. §. Quodsi &c. Aber der §. Et ut rerum &c. möchte ganz auszulassen seyn. §. Ipsi dernde &c. bleibt. §. Omnes denique &c. doch ohne die Marginalia. §. Deinde omnes &c. §. Denique pro militia &c. wiederhohlet man die Münsterischen Vota und Conclusa, und hat man sich in die 5. Millionen simpliciter niemahln verstanden, wie auch noch nicht; sondern es sey von Recht und Billigkeit, auch zu Erhebung eines beständigen ehrbahren Friedens vonndthen, daß vor allen Dingen denen Kaiserlichen und dazu gehörigen Reichs-Völckern Satisfaction

1648. Julius. tisfaction geschehe. Was demnach in diesem Puncto vor nützliche, denen Ständen und Gliedern des Reichs erträgliche und äußersten mögliche Conditiones, auch der Matricularischen oder nach dem gemeinen Pfennig befindlichen Ausheilung halber, samt daraus folgender Assignation, mit aller anwegenden Stände Gesandten und Gewalthabern zuthun, ordentlicher Weise ergriffen werden kan, will man sich nicht entgegen seyn lassen. Darben wird aber der Defalcation halber, wegen Hessen-Casselischer Satisfaction und 80000. Rthlr. Stiftis Osnabück ex parte Chur-Edlin, und darben anderer interessirten Stiftern beständiglich erinnert, und im Gegen-Fall das hiebevorige Contradiciren wiederholt.

§. Ut autem &c. kan gehörter Ursachen halber nicht admittirt werden, bis man sich der Summen wegen rechthaffen verglichen. §. Ita quidem &c. auszulassen. §. Restitutione ex capite Amnestie &c. præsupposito vorgehender Vergleichung, wäre post verb. imposta fuerint, zu mehrer Erläuterung bezusehen, ex Castris, Dominiis, Civitatibus Electorum, Principum & Statuum Imperii, comprehensa Libera Imperii Nobilitate, ac denique omnibus aliis locis &c. §. Loca ipsa &c. manet. §. Restituantur etiam Archiva &c. Dieser wäre, um vieler interessirten willen zu ändern, folgender gestalt: Restituantur & Archiva & Documenta Literaria tam ad Dominum Castrum, Dominium vel Civitatem, quam ad ipsum locum spectantia, uti & illa, que a privatissimis depositi vel securitatis causa eo in vecta fuerint, sive ea adhuc inibi existant, sive post hostilem occupationem alio translatata sint: Mobilia itidem, que tempore occupationis inibireperta sunt, & adhuc salva reperiuntur. Tormenta vero bellica, cum annexis, ibidem tempore occupationis reperta, vel in aliam postea formam ex illorum materis transfusa, absque ullis prætensionibus ibidem quoque relinquuntur, & prioribus Dominis restituantur.

§. Teneantur subditi &c. §. Reddita vero &c. §. Denique omnium &c. maneant.

Ad punctum Assecurationis.

§. Pacem hoc modo &c. §. Pro majori &c. §. Contra hanc &c. §. Qui vero &c. §. Pax vero &c. §. Et nulli &c. Diese alle presupponiren, als wären die Missverständnisse und Streitigkeiten verglichen; weiln es aber nicht ist, so kan man solche noch zur Zeit nicht adprobiren, sondern thut die in puncto Executionis gehane Vorbehalt hiehero auch wiederhollen. Ex parte Chur-Edlmischen Stiftern, und wer sonst mit interessiret, widerspricht man einer von Hessen-Casselischen Theile gesuchten neuen Real-Assecuration, krafft welcher sie mit der gemeinen in fide publica bestehenden, nicht wollen zu frieden seyn.

§. Ut etiam &c. möchte priori præsupposito nach der Herren Kaiserlichen Erinnerung eingerichtet werden. §. Quoties autem &c. desgleichen. §. Hac pacificatione &c. post verb: Rex Danie &c. auch Dux Lotaringie &c. als ein vornehmer Stand des Reiches beruzeugen, nicht weniger auch, was ex parte Österreich und des Hauses Burgund, des Königs von Portugal wegen, juxta Cæsaris & Regis Hispaniarum mentem erinnert worden, nicht außer Acht zu lassen seyn will.

Dem vom Fünftlichen Hauß Mecklenburg gehanen Begehr auf 2. Canonaten auf dem Fürstlichen Stift Straßburg wird hiemit beistimmen wiederproven. Zingleichen auch wegen 2. Communiturey N. N. im üblichen Johanniter-Ordens Nahmen, expresse protestiret. Belangend der Stadt Basel Exemptions-Sach, lässt mans per Majora bey dem verbleiben, was der Stände zu Osnabrück wiederholt Gutachten in sich hält, und sey der geliebten Justitia ihre Ehre und Manutenenz billig allem andern vorzuziehen. Es wäre auch ohnvoynoden gewesen, daß deswegen durch einige Reichs-Députirte mit dem Französischen Herren Legaten tractiret werden sollte, wie denn der Herr Legatus ihnen selber in Antwort zu verstehen geben hat.

Oesterreichisches Directorium.

Sum.

1648. Julius.